

# AC-Vellern e.V.



# Satzung

## vom 27. April 2007

AC-Vellern  
Lennebrockstr. 30  
59269 Beckum-Vellern  
Tel. 02521-28457  
Fax 02521-822243  
Email: [info@ac-vellern.de](mailto:info@ac-vellern.de)  
[www.ac-vellern.de](http://www.ac-vellern.de)

# SATZUNG

## des AC Vellern e.V. im ADAC

### **§1. Zwecke und Ziele**

Der Verein setzt sich die Aufgabe, sich mit Auto-Cross-Autos zu befassen, sei es durch Diskussionen, Referate oder gegenseitige Hilfe beim Bau von Auto-Cross-Fahrzeugen; Auto-Cross-Turniere bzw. Auto-Cross-Rennen zu veranstalten sowie geeignete, im Rahmen seiner Ziele liegende Veranstaltungen durchzuführen

### **§2. Name, Sitz Geschäftsjahr**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Er führt den Namen „ AC Vellern e.V. im ADAC,,  
Der Sitz des Vereins ist Beckum-Vellern  
Der Verein ist dem DRCV e.V. angeschlossen

### **§3 Sitz**

Der AC Vellern e.V. im ADAC mit Sitz in 59269 Beckum-Vellern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports im Sinne des §1

### **§4**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§5.**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§6**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§7 Mitgliedschaft**

- a. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- b. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechten und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, sie sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- d. Die Mitglieder verpflichten sich, die Allgemeinen Bestimmungen für den Rallye Cross Sport zu beachten und Missachtungen dem DRCV e.V. zu melden. Die in den Allgemeinen Bestimmungen für den Rallye Cross Sport enthaltenen Ordnungsstrafen und Protestgebühren bei Verfall an den DRCV e.V. zu zahlen.

- e. Für die Teilnahme an den vom Verein veranstaltenden Rennen bzw. Turniere ist es erforderlich, dass die Mitglieder mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und rechtswirksam auf evtl. Ersatzansprüche gegenüber dem Verein verzichtet haben, Jugendliche ab 16 Jahren dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten an Cross-Rennen teilnehmen

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigkeit ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand

## **§ 8**

Der Verein verzichtet auf den eigenen Einzug von nach den Allgemeinen Bestimmungen für den Rallye Cross Sport verfallenden Ordnungsstrafen, Protestgebühren und Kosten.

Die Vereinsgewalt wird insoweit auf den Verbandsverein DRCV e.V. übertragen. Der DRCV e.V. nimmt in eigener Verantwortung die Vereinsgewalt unmittelbar gegenüber jedem Fahrer und Fahrerhelfer des Vereins wahr.

## **§ 9**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen, wenn:

1. ein Mitglied vorsätzlich oder wiederholt gegen die Satzungen verstößt, oder
2. das Vereinsmitglied mit seinem festgesetztem Vereinsbeiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand ist und Zahlungsaufforderungen ohne Erfolg bleiben, oder
3. aus dem Verhalten des Mitgliedes klar hervorgeht, dass er auf die Vereinsmitgliedschaft keinen Wert mehr legt.

## **§ 10 Beiträge**

Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, über deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Vorstand kann bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, über deren Höhe die Vereinsversammlung beschließt, erheben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email oder durch die Presse (Die Glocke) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Anträge mit Inhaltsangabe
  - g) Verschiedenes

## **§ 12**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Geschäftsführer und dem Sportleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam, bzw. der 1. und 2. Vorsitzende zusammen mit einem Geschäftsführer.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, das ihr Amt als dann bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## **§13**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 14**

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat der Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Geschäftsführer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen für den Verein darf er nur nach Gegenzeichnung durch einen der Vorsitzenden leisten.

## **§ 15**

Für besondere Veranstaltungen des Vereins kann ein besonderer Ausschuss gebildet werden. Dieser Ausschuss unterliegt die Organisation und Durchführung der Veranstaltung; er hat die vorgesehenen Durchführungseinzelheiten vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

## **§ 16**

Wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für erforderlich hält, ist der Vorstand verpflichtet, diese außerordentliche Versammlung möglichst kurzfristig einzuberufen. Hierfür gelten die Regelungen dieser Satzung über die Jahreshauptversammlung.

## **§ 17**

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliedsversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern. Bei evtl. Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von Mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

## § 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck, unter Angabe des Zweckes dieser Versammlung, einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienen Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

## § 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist 59269 Beckum.

**Beckum Vellern, den 27. April 2007**

1. Vorsitzender Markus Höner \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender Tobias Weitenberg \_\_\_\_\_

1. Geschäftsführer Christian Berger \_\_\_\_\_

2. Geschäftsführer Nico Westarp \_\_\_\_\_